Hauptsatzung der Stadt Eutin

Lesefassung als Zusammenfassung aller Änderungen (Stand 25.03.2025)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 16.12.2009 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 03.02.2010 die folgende Hauptsatzung für die Stadt Eutin erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Stadt Eutin zeigt ein goldenes Kreuz im blauen Feld. Der senkrechte Balken des Kreuzes schließt unten und oben mit je einer Lilie ab. Der waagerechte Balken trägt an beiden Enden je eine achtteilige Rose. In den vier Balkenfeldern stehen am äußeren Rand die Buchstaben "UTIN" in alter Schrift.

(2) Die Stadtflagge ist tiefblau und führt in ihrer Mitte das Eutiner Stadtwappen.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Eutin Kreis Ostholstein".

(4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des/der Bürgermeisters/in.

§ 2

Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Stadtvertretung".

(2) Ihre Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadtvertreter/in".

§ 3
Einberufung der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung ist zu den Sitzungen einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

§ 4
Bürgervorsteher/in

(1) Der/Die Bürgervorsteher/in vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber dem/der Bürgermeister/in als dem verwaltungsleitenden Organ der Stadt.

(2) Der/Die Bürgervorsteher/in wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der ersten Stellvertreter/in, ist auch dieser/diese verhindert, von dem/der zweiten Stellvertreter/in vertreten.

§ 5*
Bürgermeister/in

(1) Der/ Die Bürgermeister/in wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

(2) Der/Die Bürgermeister/in wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der ersten Stellvertreter/in, ist auch dieser/diese verhindert, von dem/der zweiten Stellvertreter/in vertreten.

(3) Der/Die Bürgermeister/in wird in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält er/sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

**geändert durch die 3. Änderung der Hauptsatzung vom 27.10.2015*

§ 6
Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Bürgervorsteher/in als Vorsitzenden/Vorsitzende, seinen/ihren beiden Stellvertretern/innen sowie den Vorsitzenden der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen. An

die Stelle der Fraktionsvorsitzenden treten im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/innen. Der Ältestenrat muss einberufen werden, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Der/Die Bürgermeister/in gehört dem Ältestenrat ohne Stimmrecht an.

(2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den/die Bürgervorsteher/in bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und eine Verständigung zwischen den Fraktionen herbeizuführen. Der/Die Bürgermeister/in hat den Ältestenrat in der Wahrnehmung seiner Aufgabe zu unterstützen.

(3) Der Ältestenrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 7
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Eutin bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
1) Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Stadtvertretung und der von der Bürgermeisterin/ von dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
2) Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen
3) Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,
4) Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchenden Frauen,
5) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht des/der Bürgermeisters/in; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen des/ der Bürgermeisters/in nicht gebunden.

(4) Der/Die Bürgermeister/in hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8
Aufgaben der Stadtvertretung

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf den/die Bürgermeister/in, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8a*
Echtzeitübertragung der Sitzungen

(1) Die öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung sollen per Echtzeitübertragung ins Internet übertragen („Livestream“) werden. Der Link für die Echtzeitübertragung wird auf der Internetseite der Stadt Eutin bereitgestellt.

(2) Die Bürgervorsteherin bzw. der Bürgervorsteher weist zu Beginn der Sitzung auf die geltenden Datenschutzhinweise hin.

(3) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch die Möglichkeit der Teilnahme an den Sitzungen in einem öffentlich zugänglichen Raum sowie durch eine Echtzeitübertragung dieser Sitzungen oder eine vergleichbare Einbindung über das Internet hergestellt.

(4) Die Übertragung erfasst die Mitglieder der Stadtvertretung und eventuell an der Sitzung teilnehmende Sachverständige sowie den Bürgermeister und leitende Beschäftigte der Verwaltung. Die teilnehmenden Sachverständigen werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn über die Echtzeitübertragung informiert.

(5) Kameraperspektiven, die Zuschauer zeigen, ohne dass diese ausdrücklich eingewilligt haben, werden unterlassen. Gleiches gilt für Kameraperspektiven, die einseitig in das Persönlichkeitsrecht der Sitzungsteilnehmer eingreifen.

(6) Die Gremienmitglieder haben das Recht, der Übertragung ihrer Wortbeiträge zu widersprechen. Dies kann auch noch direkt vor Beginn der Wortmeldung geltend gemacht werden. In diesen Fällen wird der Ton der Echtzeitübertragung ausgeschaltet.

(7) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses mit der Stadt Eutin dürfen im Internet mittels Livestreams veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben.

(8) Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen sind ausschließlich durch die Stadt Eutin mit dem Ziel der Veröffentlichung i. S. d. § 35 Abs. 4 GO zulässig, Dritten sind Film- und Tonaufnahmen grundsätzlich nicht gestattet. Eine Aufzeichnung und dauerhafte oder längerfristige Bereitstellung der Sitzungen oder eine Weitergabe an einzelne Mitglieder, externe Medien etc. erfolgt nicht. Eine Speicherung der Bild- und Tonübertragung der Sitzungen unterbleibt.

(9) Der Livestream der Sitzung stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO dar. Teilnehmer der Sitzungen werden vor Beginn der Sitzung über den Livestream der Sitzung in Kenntnis gesetzt und erhalten die in Art. 13 DSGVO aufgeführten Informationen sowie werden über ihre Auskunftsrechte nach Art. 15 DSGVO aufgeklärt. Eine Einwilligung i. S. d. Art. 4 Nr.11 DSGVO durch den einzelnen Teilnehmer ist nicht erforderlich, der Widerspruch gegen die öffentliche Übertragung hat deren Unzulässigkeit zur Folge, jedoch nur bezogen auf die Person des Widersprechenden. Der betroffenen Person steht das Recht auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO zu.

(10) Einwohnerinnen und Einwohner können im Rahmen der Einwohnerfragestunde Fragen zu Beratungsgegenständen stellen oder andere Anregungen unterbreiten. Einwohnerfragestunden sind grundsätzlich Bestandteil der öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung. Einwohnerinnen und Einwohner, die die Sitzungen der Stadtvertretung als Livestream verfolgen, können bis zu einem vorab festgelegten Zeitpunkt ebenfalls Fragen stellen und Anregungen unterbreiten. Diese sind an die E-Mail-Adresse gremien@eutin.de zu senden. Der Zeitpunkt ist der Tagesordnung zu entnehmen. Die eingereichten Fragen und Anregungen werden im Rahmen der Einwohnerfragestunden vorgetragen und bearbeitet. Einwohnerinnen und Einwohner, die von ihrem Fragerecht während der Fragestunden Gebrauch machen, sind über das Streaming der Sitzung vorab in Kenntnis zu setzen und in eindeutiger Weise darüber aufzuklären, dass mit der Teilnahme eine Verarbeitung personenbezogener Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO einhergeht, sowie über ihre Informations- und Aufklärungsrechte in Kenntnis zu setzen. Die Zustimmung der Einwohnerinnen und Einwohner zur Teilnahme der Übertragung ist erforderlich. Unterbleibt die Zustimmung, ist die Aufzeichnung der Sitzung für den Zeitraum, in dem die Einwohnerin/der Einwohner vorträgt zu unterbrechen.

(11) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen im Rahmen der Sitzungen der Stadtvertretung ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.

(12) Die Sitzungen der nach dieser Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse und Beiräte werden im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt, sofern die räumlichen und technischen Voraussetzungen an dem jeweiligen Sitzungsort dies zulassen. Die vorgenannten Bestimmungen gelten für die Ausschüsse und Beiräte gleichermaßen.

**ergänzt durch die 8. Änderung der Hauptsatzung vom 22.01.2024*

§ 8b*
Sitzung in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen, die eine Teilnahme der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter an Sitzungen der Stadtvertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Stadtvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werde geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratung und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.
Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung mit dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Stadt Eutin entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zur Beratungsgegenständen oder anderen Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des §35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über das Internet hergestellt.

**ergänzt durch die 7. Änderung der Hauptsatzung vom 02.03.2021*

§ 9*
Aufgaben des/der Bürgermeisters/in

Dem/Der Bürgermeister/in obliegen die ihm/ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 65 GO).

Er/ Sie entscheidet ferner über:

1) Stundungen,
2) Niederschlagungen und Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zum Betrag von 20.000 €,
3) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
4) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 50.000 € nicht überschritten wird,
5) An- und Verkauf sowie Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 100.000 €,
6) Verkauf und Erwerb von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 75.000 €,
7) Abschluss von Leasingverträgen, soweit im Einzelfall der jährliche Mietzins unter 5.000 € liegt
8) Die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag von 500,00 €. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen, die über 50 Euro hinausgehen, erstellt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister einen jährlichen Bericht, der an die Stadtvertreter/innen weitergeleitet wird.

Die weiteren Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin sind in der Zuständigkeitsordnung geregelt.

**ergänzt durch die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 19.01.2013*

§ 10*
Hauptausschuss

(1) Zusammensetzung:
11 Mitglieder der Stadtvertretung und Bürgermeister/in ohne Stimmrecht

(2) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben (§ 45b GO). Dazu gehören im Rahmen seiner Koordinierungsaufgabe auf Wunsch des/der Bürgermeisters/in auch seine/ihre Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung von Entscheidungen der Stadtvertretung. Personalentscheidungen nach § 65 Abs. 1 Ziff. 4 GO werden auf den Hauptausschuss übertragen.

(3) Dem Hauptausschuss werden folgende Entscheidungen übertragen:
1. Festlegung von Zielen und Grundsätzen für die wirtschaftliche Betätigung und für privatrechtliche Beteiligungen der Stadt Eutin gem. § 28 Ziff. 27 GO.
2. An- und Verkauf sowie Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 100.000 € bis zum Wert von 500.000 €,
3. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins zwischen 5.000 und 50.000 € liegt.
4. Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist nach § 28 Ziff. 20 GO, sofern die Beteiligung einen Betrag von 100.000 € / 50 vom Hundert nicht übersteigt.

(4) Weitere Aufgaben sind:
- Vorbereitung von Gesellschaftsversammlungen städtischer Eigengesellschaften
- Angelegenheiten der Eutiner Festspiele GmbH
- Angelegenheiten der Betriebe gewerblicher Art Schlossterrassen/ Fissauer Fährhaus
- Auswertung von Berichten im Rahmen des Controllings gem. § 28 Ziff. 26 i.Vb.m. § 45b Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 GO
- Aufgaben, die im Rahmen des Kontrollrechts gemäß § 45 Abs. 1 GO von der Stadtvertretung beschlossen werden
- grundsätzliche Regelungen der Haushaltsplanung
- Investitions- und Finanzplanung
- öffentliche Abgaben
- Wirtschaftsförderung
- Prüfung der Jahresrechnung
- Stadtmarketing

- Städtepartnerschaften
- Tourismus
- Eutin GmbH
- Schlossterrassen
- fachbereichsbezogene Haushaltsplanung im Rahmen der haushaltsmäßigen Zuordnung

(5) Die weiteren Entscheidungsbefugnisse des Hauptausschusses sind in der Zuständigkeitsordnung geregelt.

**geändert durch die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 19.01.2017, die 4. Änderung vom 13.06.2018 und die 5. Änderung vom 20.02.2019*

§ 11*
Weitere ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden weiteren ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Bau-, Entwässerungs und Feuerwehrausschuss
Zusammensetzung:
11 Mitglieder, davon höchstens 5 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können
Aufgabengebiet:
- Verkehrslenkung
- Park- und Gartenanlagen
- Planung, Nutzung und Bewirtschaftung von städtischen Gebäuden und Anlagen nach den Vorgaben der Fachausschüsse
- städtische Baumaßnahmen
- Eigenbetrieb Städtische Betriebe Eutin
- Angelegenheiten nach dem Brandschutzgesetz
- Feuerwehr
- Löschwasserversorgung
- fachbereichsbezogene Haushaltsplanung im Rahmen der haushaltsmäßigen Zuordnung

2. Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt
Zusammensetzung:
11 Mitglieder, davon höchstens 5 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können
Aufgabengebiet:
- Bauleitplanung
- Grundsätzliche Verkehrsplanung
- Städtebauförderung
- Umwelt-/ Naturschutz
- fachbereichsbezogene Haushaltsplanung im Rahmen der haushaltsmäßigen Zuordnung

3. Ausschuss für Schule, Jugend, Sport, Kultur und Soziales
Zusammensetzung:
11 Mitglieder, davon höchstens 5 Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören können
Aufgabengebiet:
- Koordination der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f GO
- Angelegenheiten des Schulwesens
- Erwachsenenbildung, insbesondere Volkshochschule
- Förderung des Sports
- Jugendarbeit
- Sozialplanung
- Soziale Angelegenheiten freiwilliger Art
- Wohnungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- Kindergartenangelegenheiten
- Kulturangelegenheiten
- fachbereichsbezogene Haushaltsplanung im Rahmen der haushaltsmäßigen Zuordnung

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach §46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Stadtvertretung übertragen.
Die weiteren Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse sind in der Zuständigkeitsordnung geregelt.

(3) Jede Fraktion kann für den jeweiligen Ausschuss stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Von den hieraus zu Wählenden können pro Fraktion bis zu zwei zur Stadtvertretung wählbare Bürger/innen gewählt werden. Als stellvertretende Mitglieder für den Hauptausschuss können nur Stadtvertreter/innen gewählt werden. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein

auf Vorschlag dieser Fraktion gewähltes Ausschussmitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalmandate, beratende Grundmandate) erhöhen.

(5) Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können auch zur Stadtvertretung wählbare Bürger/innen entsandt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung der zusätzlichen Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO.

(6) Die Ausschusssitzungen finden öffentlich statt. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn berechtigte Interessen Einzelner oder überwiegende Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.

**geändert durch die 2. Änderung der Hauptsatzung vom 19.07.2013, die 4. Änderung vom 13.06.2018 und die 5. Änderung vom 20.02.2019*

§ 12*
Senioren- und Behindertenbeauftragte

(1) Es wird eine Beauftragte und ein Beauftragter sowie jeweils eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter für Senioren und Behinderte bestellt. Diese sind Ansprechpartner für ältere und behinderte Bürgerinnen und Bürger sowie deren Angehörige; sie tragen Wünsche und Anregungen an die Stadtverwaltung und die städtischen Gremien heran; sie sind bei Angelegenheiten zu beteiligen, die die Belange der älteren und behinderten Menschen in der Stadt Eutin betreffen.
(2) Die Senioren- und Behindertenbeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
(3) Die Senioren- und Behindertenbeauftragten können in den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes als Sachkundige (§ 16c Abs.2 GO) angehört werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben.
(4) Die Senioren- und Behindertenbeauftragten sollen jährlich einen Bericht über ihre Arbeit und die Situation der älteren und behinderten Menschen in der Stadt abgeben.

**ergänzt durch die 9. Änderung der Hauptsatzung vom 25.03.2025*

§ 13
Dorfschaften

(1) Für die Dorfschaften Fissau, Neudorf, Sibbersdorf und Sielbeck werden Dorfvorstände gebildet.

(2) Die Dorfvorstände werden in der Mitte der Wahlzeit der Stadtvertretung bis zur Mitte der folgenden Wahlzeit auf einer Dorfschaftsversammlung, die vom Dorfvorstand in Abstimmung mit dem/der Bürgervorsteher/in einzuberufen ist, gewählt. Wählbar sind die Bürger/innen, die der Stadtvertretung angehören bzw. angehören können.

(3) Der/Die Vorsitzende des Dorfvorstandes (der/die Dorfvorsteher/in) und seine/ihre Stellvertreter/innen werden zu Ehrenbeamten/innen ernannt.

(4) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten wird mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner/ innen einberufen, ansonsten sooft es die Geschäftslage erfordert. Dorfschaftsversammlungen werden vom Dorfvorstand in Abstimmung mit dem/der Bürgervorsteher/in einberufen. Der/Die Dorfvorsteher/in leitet die Dorfschaftsversammlung. Der Dorfvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Zusammenarbeit zwischen dem Dorfvorstand und den städtischen Gremien erfolgt auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens. Der Dorfvorstand nimmt die Interessen der Dorfschaft gegenüber den städtischen Gremien wahr und vertritt die Dorfschaft in allen sie betreffenden Angelegenheiten in den Gremien. Der Dorfvorstand ist in allen Angelegenheiten, die die Dorfschaft betreffen, rechtzeitig und umfassend zu informieren und bereits im Stadium der Entscheidungsfindung zu hören. Er hat die Möglichkeit in Angelegenheiten, die die Dorfschaft betreffen, Anträge zu stellen.

§ 14
Einwohnerversammlung

(1) Die Stadt muss die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft unterrichten und fördert das Interesse an der Selbstverwaltung.

(2) Der/Die Bürgervorsteher/in kann zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner/ innen einberufen. Die Einwohnerversammlung kann in Teilen des Stadtgebietes und in den Dorfschaften durchgeführt werden. Das Recht der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(3) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohner/ innen einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung ist öffentlich bekannt zu geben.

(4) Der/Die Bürgervorsteher/in leitet die Einwohnerversammlung. Er/Sie kann die Redezeit bis zu 3 Minuten je Redner/in beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er/Sie übt das Hausrecht aus.

(5) Der/Die Bürgervorsteher/in berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Einwohner/ innen abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1) die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2) die Zahl der teilnehmenden Einwohner/ innen,
3) die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4) den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von dem/der Bürgervorsteher/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

(7) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 15
Entschädigung

Die Entschädigung von Mandatsträgern ist in der Entschädigungssatzung der Stadt Eutin geregelt.

§ 16
Verträge mit Stadtvertretern/innen, wählbaren Bürgern/ innen und dem/der Bürgermeister/in

(1) Verträge der Stadt mit Stadtvertretern/innen, dem/der Bürgermeister/in, wählbaren Bürgern/ innen als Ausschussmitgliedern, wählbaren Bürgern/ innen als stellvertretenden Ausschussmitgliedern und juristischen Personen, an denen Stadtvertreter/innen, der/die Bürgermeister/in, wählbare Bürger/ innen als Ausschussmitglieder oder wählbare Bürger/ innen als stellvertretende Ausschussmitglieder beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 € halten.

(2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb der Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 € hält.

§ 17
Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 5.000 € monatlich nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 18
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt Eutin zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
(2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Eutin Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt Eutin auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Stadt Eutin in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 19*
Veröffentlichungen

(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Eutin werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.vg-eutin-suesel.de bekanntgemacht.

(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden am Behördensitz der Stadt Eutin, Markt 1 in 23701 Eutin zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgestellt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist

(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Eutin werden im Ostholsteiner Anzeiger bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

**geändert durch 1. Änderung der Hauptsatzung vom 23.01.2013*

**geändert durch die 6. Änderung der Hauptsatzung vom 06.08.2019*

**geändert durch die 7. Änderung der Hauptsatzung vom 02.03.2021*

§ 20
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
Gleichzeitig tritt dann die Hauptsatzung in der Fassung vom 16.09.2008 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 03.02.2010 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Eutin, den 22.02.2010

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 22.01.2013 erteilt.

Die 1. vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Eutin, den 23.01.2013

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 10.07.2013 erteilt.

Die 2. vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Eutin, den 19.07.2013

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 09.10.2015 erteilt.

Die 3. vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Eutin, den 27.10.2015

Die 4. Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 13. Juni 2018 in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 06.07.2018 erteilt.

Die 4. vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Eutin, den 23.07.2018

Die 5. Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 20.Februar 2019 in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 19.03.2019 erteilt.

Die 5. vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die 6. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 01.08.2019 erteilt.

Die vorstehende 6. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Eutin, 06.08.2019

Die 7. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 24.02.2021 erteilt.

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Eutin, den 02.03.2021

Die 8. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 28.12.2023 erteilt.

Die vorstehende 8. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Eutin, den 22.01.2024

Die 9. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeverordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 21.03.2025 erteilt.

Die vorstehende 9. Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Eutin, den 25.03.2025

Gez. Sven Radestock
Bürgermeister